

Amtliche Bekanntmachung

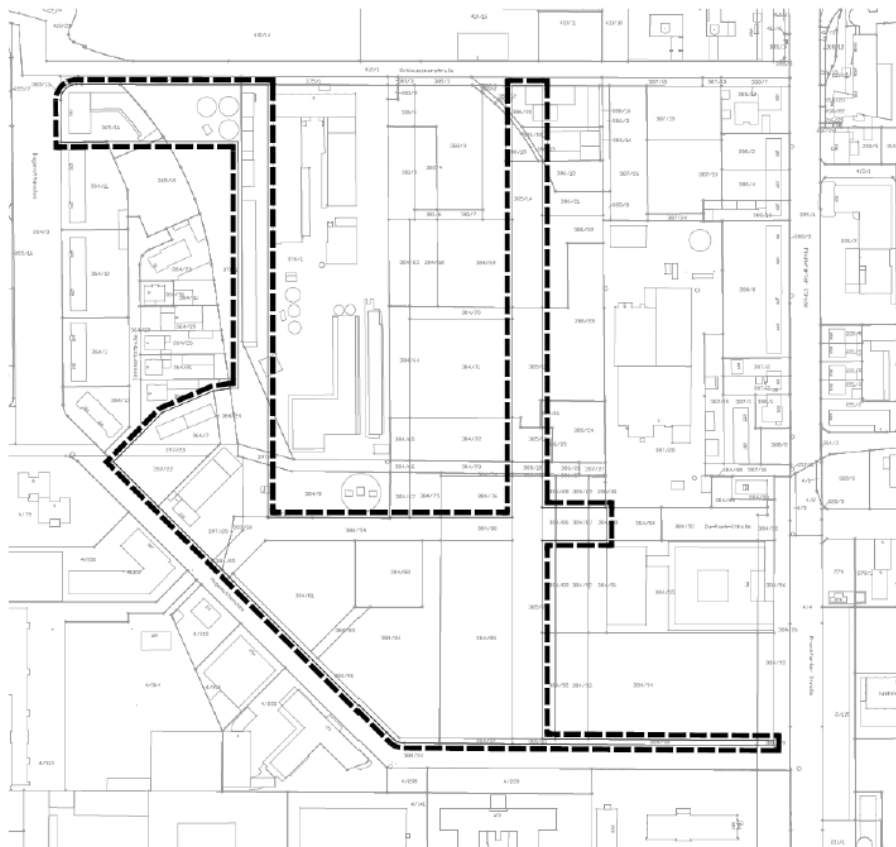
Bebauungsplan Nr. 55b „Stadtquartier Süd“ – 2. Änderung

1. Erweiterung des Geltungsbereichs
2. Offenlage im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 29.09.2021 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 b „Stadtquartier Süd“ – 2. Änderung gegenüber dem im Aufstellungsbeschluss vom 09.12.2020 dargestellten Geltungsbereich zu erweitern.

Der Geltungsbereich erstreckt sich überwiegend über die südliche Hälfte des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 55 „Stadtquartier Süd“ und umfasst zusätzlich die Planstraßen Ost und West – ergänzt wird der Geltungsbereich nun um die Fläche des im Bebauungsplan 55 festgesetzten MI 1 sowie eine Fläche entlang der Hugenottenallee.

Er wird im Westen durch die bestehende Bebauung an der Spessartstraße, im Norden durch die Schleussnerstraße bzw. durch die im Bebauungsplan Nr. 55 „Stadtquartier Süd“ festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 2 und WA 3, im Osten durch die festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete GEE und im Süden durch die Hugenottenallee begrenzt. Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der beigefügte Plan:



2. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 29.09.2021 die Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 55b „Stadtquartier Süd“ – 2. Änderung beschlossen und gleichzeitig den Magistrat ermächtigt, den genauen Zeitpunkt und die genaue Dauer der Offenlage festzulegen.
Der Magistrat hat den Beschluss gefasst, dass die Offenlage zum zeitnah für die Dauer von mindestens 5 Wochen stattfindet.

Gemäß §13a Abs. 3 S. 1 Nr. i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 55b „Stadtquartier Süd“ – 2. Änderung einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung, der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO und der ergänzenden fachgutachterlichen Stellungnahmen können auf Grundlage des Planungssicherungsgesetzes - an Stelle einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus - in der Zeit vom

10. Dezember 2021 bis einschließlich 14. Januar 2022

auf der Homepage der Stadt unter dem Link <https://neu-isenburg.de/leben-und-wohnen/bauen-und-verkehr/bebauungsplaene/im-verfahren/> eingesehen werden. Ebenso ist eine termingebundene Einsicht im Rathaus der Stadt, Hugenottenallee 53, nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Wir bitten um Terminvereinbarung per E-Mail an stadtplanung@stadt-neu-isenburg.de oder telefonisch unter 06102-241-625 oder 06102-24-613.

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 55b „Stadtquartier Süd“ – 2. Änderung abgeben.

Da aufgrund der Corona-Pandemie keine durchgängige Auslegung im Rathaus gewährleistet werden kann, wird auf § 3 des Planungssicherungsgesetzes hingewiesen.

Danach können Stellungnahmen nur im Rahmen der vereinbarten Termine zur Niederschrift abgegeben werden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich an den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg oder mit Email an Stadtplanung@stadt-neu-isenburg.de abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neu-Isenburg, den 02.12.2021
Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister